

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Ri in der Beschwerdesache Bf. , über die Beschwerde vom 27.04.2017 gegen den Bescheid des Finanzamtes FFF. vom 27.03.2017, über Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge bezügl. Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag (KG) für den Zeitraum Juli 2015 bis August 2016 zu Recht erkannt:

1) Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird – ersatzlos – aufgehoben.

2) Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Beschwerdeanhängig ist, ob der Rückforderungsanspruch hinsichtlich Familienbeihilfe betreffend die Tochter der Beschwerdeführerin (Bf.) für den im Spruch angeführten Zeitraum zu Recht erfolgt ist.

Das **Finanzamt** führte im **Vorlagebericht** im Rahmen der Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht aus wie folgt:

"§ 2 Abs.1 lit. b bis e FLAG 1967

Sachverhalt: Im Zuge der Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe wurde dem Finanzamt das Reifeprüfungszeugnis der Tochter (eines aktenkundigen Gymnasiums) vorgelegt. Die Mutter hat einen Studiumbeginn ab Herbst 2015 angegeben. Die Familienbeihilfe wurde daher für ein Jahr gewährt. Im Zuge einer neuerlichen Überprüfung hat sich herausgestellt, dass die Tochter kein Studium begonnen hatte. Da weder Prüfungen noch Mitschriften aus dem Studienjahr 2015-2016 vorgelegt werden konnten, wurde die Familienbeihilfe für den Zeitraum 07/2015-08/2016 rückgefordert. Die Schulbestätigung für die Trainee-Ausbildung am Ort1 wurde nicht als Berufsausbildung angesehen (Interne Schulungsunterlagen und UFS 15.11.2013 RV/0068-I/12 NL 1/2014). Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde von der Fachabteilung des BMFJ

per Mail die Information weitergeleitet, dass diese Trainee Ausbildung doch eine Berufsausbildung im Sinne des FLAG sei. Das letzte Zeugnis von der HBLA Ort1 war vom 01.07.2016 datiert. Da diese Ausbildung abgebrochen wurde, und das Studium erst 09/2016 aufgenommen wurde, konnte der Beschwerde nur für den Zeitraum 07/2015 – 07/2016 stattgegeben werden. Im Zuge des Vorlageantrages wurde ein Mail vorgelegt, wonach die Tochter der Bf. noch bis Anfang 09/2016 in der HLA Ort1 gemeldet gewesen sei.

Stellungnahme: Das Finanzamt vertritt die Meinung, dass eine Berufsausbildung für 08/2016 unter diesen Umständen noch als gegeben angesehen werden könnte."

Der beschwerdegegenständliche **Rückforderungsbescheid** wurde wie folgt begründet: "Die Familienbeihilfe **für die namentlich aktenkundige Tochter** musste **für den Zeitraum 07/2015-08/2016** zurückgefordert werden, **da die Trainee Ausbildung keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG darstellt.**"

Gegen den Rückforderungsbescheid brachte die Bf. **Beschwerde** ein wie folgt:

"Laut Bescheid vom 27. März 2017 wurde mir mitgeteilt, dass die FB und KG von Juli 2015 bis August 2016 rückgefordert wird.

Begründung: volljährigen Kindern steht Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes zu. Eine Trainee-Ausbildung stelle keine Berufsausbildung im Sinne des FLAG dar.

Die Tochter der Bf. hat im Juni 2015 ihre Matura an einem aktenkundigen Gymnasium absolviert und hat sich an drei Fachhochschulen für Diätologie beworben. Deswegen machte die Bf. die Eingabe, dass die Tochter der Bf. beabsichtigt zu studieren. Sie wurde leider nicht genommen. Damit die Zeit bis zur nächsten Anmeldung und Aufnahme überbrückt war und sie die Zeit nutzt, aber auch um Zusatzqualifikationen zur Gymnasialausbildung zu haben, hat sie im September 2015 am Kolleg für Tourismus (Ort1) die Ausbildung begonnen.

In diesem Ausbildungsprogramm werden Schülerinnen in verschiedenen Berufen der Tourismusbranche ausgebildet. Das heißt der Abschluss des Lehrganges stellt eine Berufsberechtigung dar. Mit dem Abschluss dieser zweijährigen Ausbildung haben die SchülerInnen die Berechtigung für folgende Berufe:

- Diplom als Touristikkaufmann/-frau
- Unternehmerprüfung für alle Gewerbe
- Befähigungsprüfung für die reglementierten Gewerbe:
 - o Hotellerie/Gastronomie: Gewerbeberechtigung mit dem Diplom
 - o Reisebüro: Gewerbeberechtigung nach facheinschlägiger Tätigkeit

- Abgeschlossene Berufsausbildung (Ersatz der Lehrzeiten) für die touristischen Tätigkeitsfelder:

- o Hotel- und Gastgewerbeassistent

- o Reisebüroassistent

- o Restaurantfachmann und Koch

Die Ausbildung ist im dualen System aufgebaut wie viele andere Lehrberufe auch. Es ist wie eine Lehrlingsausbildung bzw. es ist eine Berufsausbildung für den Tourismus, der in Österreich ein durchaus wichtiger Wirtschaftsfaktor ist.

Im März 2016 hat sich die Tochter der Bf. wieder für Diätologie beworben und wurde an der FH St. Pölten aufgenommen, d. h. die Tochter der Bf. studiert seit 09/2016 Diätologie an dieser FH und hat auch schon einige Prüfungen absolviert."

Die **Beschwerdevorentscheidung** wurde begründet wie folgt:

"Für volljährige Kinder steht Familienbeihilfe nur unter bestimmten, im

§ 2 Abs. 1 lit. b bis e Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1. März 2011 gültigen Fassung genannten Voraussetzungen zu.

Als anspruchsbegründend wird Folgendes bestimmt:

- Zeiten einer Berufsausbildung bzw. -fortbildung

- Zeiten zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn

bzw. der frühestmöglichen Fortsetzung der Berufsausbildung

- Zeiten zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn bzw. der frühestmöglichen Fortsetzung der Berufsausbildung

- das dauernde Unvermögen, sich selbst wegen einer Behinderung Unterhalt zu verschaffen.

Die Tochter der Bf. hat am 01.07.2016 den ersten Jahrgang der Trainee-Ausbildung an der HBLA f Tourismus Ort1 beendet. Diese Ausbildung wurde jedoch nicht abgeschlossen, sondern nach dem ersten Jahrgang abgebrochen.

Im 09/2016 begann sie das Studium an der FH Ort3, Studienrichtung Diätologie.

Die Tochter der Bf. befand sich somit bis inklusive 07/2016 und ab 09/2016 in einer Berufsausbildung.

Der Beschwerde wird für den Zeitraum 07/2015 - 07/2016 stattgegeben. Der Rückforderungsbescheid für 08/2016 bleibt bestehen."

Die Bf. brachte einen **Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht** mit folgender Begründung ein:

"Laut Bescheid vom 27. März 2017 wurde mir mitgeteilt, dass die FB und KG von Juli 2015 bis August 2016 rückgefordert wird. Nun wurde mir mitgeteilt, dass die FB und KG von Juli 2015 bis Juli 2016 ausbezahlt wird; da die Tochter der Bf. das Tourismus-Kolleg abgebrochen hat und seit September 2016 Diätologie in Ort2 studiert, bleibt die Rückforderung August 2016 aufrecht.

Anbei übermittle ich Ihnen die Abmeldung vom 5. September 2016 an die o.a. Tourismusschulen (Email-Ausdruck).

Die Tochter der Bf. hat im Juni 2015 ihre Matura am aktenkundigen Gymnasium absolviert. Sie hat, da sie die Aufnahmeprüfungen in den Fachhochschulen nicht geschafft hat, im September 2015 im bereits angeführten Kolleg für Tourismus die Ausbildung begonnen. Diese Ausbildung umfasst neben theoretischen Einheiten auch regelmäßig praktische Einheiten in einem „Lehrhotel“. Ihr Lehrhotel war die „aktenkundige Therme“. Dies können Sie auch mit den Anmeldungen bei GKK und Finanzamt überprüfen:

September/Oktober 2015, Dezember 2015/Jänner 2016, Rund um Ostern 2016, 4.7. bis 2.09. 2016.

Auch diese abschließende Zeit in der aktenkundige Therme zählte zu der Trainee-Ausbildung am Ort1.

Sowohl aus den o.a. Anmeldezeiten in der Therme als auch der angeschlossenen Email zwischen der Tochter der Bf. und dem Schulleiter der aktenkundigen Schule geht hervor, dass zwischen der Ausbildung an der FH Ort2, wo sie momentan die Ausbildung zur Diätologin belegt, und der Trainee-Ausbildung am Ort1 keine Lücken in der Berufsausbildung bestanden.

Die Tochter der Bf. befand sich seit der Matura durchgehend in einer Berufsausbildung (zuerst in der Trainee-Ausbildung am Ort1 und danach an der FH Ort2)."

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Nachgewiesener Maßen stand die Tochter der Bf. im Beschwerdezeitraum durchgehend in einer Berufsausbildung, was nunmehr unstrittig ist.

Beweiswürdigung

Die von der Bf. zum Nachweis des Sachverhalts vorgelegten Beweise waren als den Tatsachen entsprechend anzuerkennen.

Rechtslage

§ 2 [Allgemeine Voraussetzungen] Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idgF lautet wie folgt:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992

genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,

e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

Erwägungen

Betreffend den Beschwerdezeitraum 07.2015 bis 07.2016 wird auf die diesbezüglich stattgebende Beschwerdeverentscheidung des Finanzamtes verwiesen.

Da von der Bf. die durchgehende Berufsausbildung ihrer Tochter bis einschließlich 08.2016, also für den kompletten Beschwerdezeitraum, nachgewiesen wurde, ist in Übereinstimmung mit der vom Finanzamt im Vorlagebericht im Zuge der Beschwerdevorlage an das Bundesfinanzgericht geäußerten Ansicht der Beschwerde stattzugeben (§ 2 Abs.1 lit. b bis e FLAG 1967 idgF).

Nichtzulassung der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da die gegenständliche Beschwerdesache keine Rechtsfrage darstellt, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zukommt, ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Eine über den Individualfall hinaus relevante Rechtsfrage liegt nicht vor.
Insgesamt ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 30. Juni 2017